



# Merkblatt

## Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Bienenseuchen-Verordnung

### **Wann ist eine amtstierärztliche Bescheinigung (auch Attest oder „Wanderbescheinigung“) gemäß § 5 der Bienenseuchen-Verordnung erforderlich?**

Im Falle eines Standortwechsels des Bienenvolkes, z.B. für die Wanderung, den Verkauf des Bienenvolkes oder bei der Beschickung von Belegstellen ist ein amtstierärztliches Attest erforderlich.

### **Wer muss das Attest wo vorlegen?**

Der Besitzer oder die Person, die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker vertraut ist (in der Regel ein Imker) muss das Attest bei der zuständigen Veterinärbehörde für den neuen Standort unverzüglich nach dem Eintreffen vorlegen. Wir empfehlen jedoch dringend, die Behörde schon vorab zu informieren und sich nach der Seuchenfreiheit von Amerikanischer Faulbrut zu erkundigen.

### **Was beinhaltet das Attest?**

Aus der Bescheinigung, die von einem amtlichen Tierarzt (mit Siegel versehen) auszustellen ist, muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Weiter darf die Bescheinigung nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

Für die Ausstellung des Attestes ist eine bakteriologische Untersuchung notwendig. Geeignetes Probenmaterial sind z.B. Futterkranzproben oder Brutwaben mit verdeckelter Brut. Werden mehrere Bienenvölker verbracht, sind ggf. mehrere Sammelproben untersuchen zu lassen. Pro Untersuchung (eine Sammelprobe) sollen höchsten 10 Völker beprobt werden.

### **Was passiert dann mit dem Attest?**

Die Bescheinigung wird von der für den neuen Standort zuständigen Behörde einbehalten. Für Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, trägt sie in der Bescheinigung den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Bienenstand festgestellte Bienenseuchen ein. Die Bescheinigung wird dem Besitzer oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung oder Pflege der Bienenvölker betrauten Personen wieder ausgehändigt, wenn die Bienenvölker aus dem Bezirk der zuständigen Behörde verbracht werden.

### **noch wichtig:**

Wichtige Angaben für die Einsendung von Proben: Namen und Anschrift der/des Imker/s, genauer Standort des Bienenstandes, Datum der Probennahme und Untersuchungsmaterial

Der Wanderbienenstand (z. B. Wanderwagen, Magazine) ist gut sichtbar mit Name, Anschrift und Anzahl der Bienenvölker sowie bei Standort im Schutzkreis einer Belegstelle mit der Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde zu versehen.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.